

Das Brauwesen im Markt Altomünster

Eine Zunftordnung der Bierbrauer von 1658

Von Dr. Wilhelm Liebhart

Die älteste Brautradition im heutigen Landkreis Dachau besitzt wohl Altomünster. Sie geht ursprünglich auf das klösterliche Brauwesen zurück. Obwohl der Klosterbräuer erst um 1380 urkundlich genannt wird, dürfte sein Amt schon im 12./13. Jahrhundert bestanden haben. Um 1380 legte das damalige Benediktinerinnenkloster seine Rechte gegenüber der Marktgemeinde schriftlich nieder¹. Dabei setzte das Kloster unter anderem durch, daß seine Amts- und Dienstleute wie der Weinpropst, der Tafernwirt, der Kellner, der Zinsmeister, der Koch, der Bäcker, der Ziegler, der Weber, der Drescher und der Bräu von der Bürgersteuer freibleiben². Weitgehende Exklusivrechte hatte der klösterliche Tafernwirt, der erstmals schon um 1260 erscheint. Die Altomünsterer Tafernwirtschaft zählt zu den ältesten, urkundlich im Landkreis Dachau bezeugten Gastwirtschaften überhaupt. Der Klostersafernwirt, später Hofsafernwirt genannt, hatte das Monopol für den Ausschank von drei Getränken, nämlich von Wein, Bier und Branntwein. Wein wurde in Bayern auch im Volk bis ins 16. Jahrhundert hinein überwiegend getrunken. Das Bier ist erst im Laufe der letzten Jahrhunderte zum Volksgetränk geworden. Der Inhaber der Klostersaferne

mußte für seine anderen Monopolrechte (Abhaltung von Hochzeiten, Totenmählern, Pfandgerechtigkeit usw.) dem Klostersvogt pro Jahr ein Stück Schweineschulter ohne Knochen und einen Zopf abliefern. Er hatte die Pflicht, Gäste und Besucher des Klosters zu beherbergen. Zur selben Zeit, um 1380, lassen sich auch die Anfänge des bürgerlichen Brauwesens feststellen. Denn der schon mehrmals genannte Klosterwirt durfte von jedem, der im Markt mit »Schapfen prewt«³, d. h. mit einem Schöpfgeschirr braut, zwei Mut (= alte Maßeinheit) Hafer verlangen; vermutlich deshalb, weil er ursprünglich der einzige im Ort gewesen ist, der Bier braute und ausschenkte. Da die Bürger des Marktes dieses Recht auch für sich beanspruchten, einigte man sich im 14. Jahrhundert auf einen Kompromiß. Die Klosterwirtschaft gibt es zwar heute nicht mehr, aber sie dürfte mit dem Alten Schulhaus von 1826 an der Schulstiege identisch sein. Das Klosterbräuhaus bestand bis zur Säkularisation von 1803. Seit 1496 hatte es aber nur noch für den Klostergebrauch gemalzt und gesiedet.

Die Anfänge des bürgerlichen Brauwesens in Altomünster gehen, wie die Anfänge des Marktes selbst, auf das 14. Jahrhundert zurück. Die bürgerliche Brau-



Gasthof Kapplerbräu
in Altomünster, Barockbau von
1707; älteste Brauerei
des Marktes.

tradition ist 500 Jahre alt! Trotz dieses hohen Alters wurde die Geschichte des bürgerlichen Brauwesens kaum erforscht, obwohl noch heute zwei mittelständische Brauereien, der Kapplerbräu (Familie Hans Wiedemann) und der Maierbräu (Familie Jakob Maier) als Kommanditgesellschaften wirtschaftlich eine bedeutende Rolle im Markt spielen. Eine dritte Brauerei, die Niedermayr'sche, besteht heute nicht mehr. Der Kapplerbräu stellt heute die älteste Brauerei dar. Seine Geschichte ist von Studienprofessor Dr. Isfried Gribl (verstorben 1957) und vom ehemaligen Aichacher Kreisheimatpfleger Karl Leinfelder (verstorben 1968) bearbeitet worden. Dr. Gribl hat ein umfangreiches Manuskript hinterlassen,⁴ woraus K. Leinfelder 1958 einen Beitrag »Der Kapplerbräu zu Altomünster und seine Geschichte« im Aichacher Heimatblatt veröffentlichte.⁵ Beide haben die Anfänge der Brauerei bis auf die Zeit um 1560 zurückgeführt. Das Brauereianwesen stand auf Klostergrund und ging auf sogenannte Freistiftsgerechtigkeit zur Leihe, d. h. das Kloster konnte, wie der Nutzungseigentümer selbst, das Vertragsverhältnis nach wenigen Jahre wieder lösen. Deshalb haben die Familien auf dem Kapplerbräu sehr häufig gewechselt. Zwei große Söhne des Marktes sind aus dem Kapplerbräu entsprossen: Einmal der Jesuit Mathias Faber (geboren 1587), bekannt als Hofprediger der Kaiserin Eleonore von Gonzaga, zweite Gemahlin Kaiser Ferdinands II., und der Birgittenprior und Ordensgeneral Pater Simon Hörmann (geboren 1630). K. Leinfelder erwähnt in seinem kleinen Aufsatz zum Jahr 1658 die Stiftung eines Bierbrauerjahrtags. Die Brüder Anton Hörmann (heute Kapplerbräu) und Augustin Magg (ehemals Niedermayr'sche Brauerei, heute Maierbräu) stifteten am Tag ihres Patrons St. Florian, den 4. Mai, einen Jahrtag auf den St.-Wendelin-Altar. Anton Hörmann, der Vater des Birgittenpriors Simon, war 1658 auch einer der beiden Bürgermeister des Marktes. Die Stiftung eines Jahrtags war der Anlaß, beim bayerischen Kurfürsten und seinem Hofrat eine Zunft- und Handwerksordnung zu beantragen. Ein entsprechender Antrag ging wohl 1657 an den Münchner Hofrat. Am 5. Februar 1658 bewilligte Kurfürst Ferdinand Maria der Altomünsterer Bierbrauerzunft eine Handwerks- und Zunftordnung. Der Aichacher Pflegsverwalter Christoph Sedlmayr sowie Bürgermeister und Magistrat von Altomünster wurden beauftragt, die von den Bräus entworfene Satzung zu prüfen. Sie sollte der landesherrlichen Polizeiordnung, das heißt dem bayerischen Landrecht von 1616, nicht widersprechen. Das bayerische Landrecht von 1616 mit dem Titel »Landrecht/Policey: Gerichts-Malefitz vnd andere Ordnungen der Fuerstenthumben Oberrn vnd Niderrn Bayrn . . .« enthielt auch eine Bierordnung,⁶ die es genauestens zu befolgen galt. Seit dem berühmten Reinheitsgebot von 1516 war das Bier auch Sache des Staates. Lange Zeit sicherte sich z. B. der Landesfürst das Monopol des Weißbierbrauens. Die seit 1616 gültige Bierordnung umfaßte 14 Paragraphen:

§ I Wie das Sommer- vnd Winterbier sol geschentt werden

- § II Wie hinfueran die Brewen zugelassen werden sollen
- § III Von der Geuwirth Biersatz
- § IV Von dem Bier so ihme einer zu seiner Haußnotturft brewen/ oder von andern orten ausser Landts bringen last
- § V Wie vnd wann das Sommer- vnd Winterbier gebrewt werden sol
- § VI Von Bier wochentlich zu gesotten wirdet
- § VII Was fuer Stuck zum Bier gebraucht werden sollen
- § VIII Wie die Beschawer erwoehlt werden/ vnd Pflicht thuen sollen
- § IX Kein Bier vnbeschawt vnd vngesetzt außzuschicken
- § X Von Handhabung diser Bierordnung
- § XI Von Straff deren/ so dise Bierordnung vberfahren/ oder in der Beschaw vnrecht erfunden
- § XII Wie diese Bierordnung auffm Land sol gehandhabt werden
- § XIII Daß ein jeder sein beschawt vnd gesetzt Bier/ vnerwart eines andern/ ausschencken moeg
- § XIV Das Maltz nit auß dem Land zu fuehren.
- Die genannten Einzelbestimmungen sind zum Teil in die Altomünsterer Zunftordnung eingegangen. Gleiches gilt auch für die Regelung der Ausbildung des Nachwuchses. Das Landrecht behandelt sie in 20 Paragraphen.⁷ Dort heißt es zum Beispiel in den Paragraphen:
- § II Von den Lehrjungen vnd wie die sollen beschaffen sein
- § III Von dem Lehrn: vnd auffdinggelt
- § VI Wie die Meister die Lehrjungen halten sollen
- § VII Daß die Lehrjungen ihre Lehrjahr voellig außlernen sollen
- § VIII Von der wanderschaft der Handwerchsleut
- § IX Von den Meisterstucken
- § XII Von haltung der Handwerchszusammenkunfften usw.

Die staatlichen Vorschriften reglementierten schon damals das gesellschaftliche Leben, so daß der Spielraum nicht allzu groß blieb. Die Möglichkeit der Zünfte, ihre Belange autonom und selbständig zu regeln, war seit dem Regierungsantritt Herzogs bzw. Kurfürst Maximilians I. 1598 nicht mehr ohne weiteres möglich. Er versuchte die bestehende, auf das System der Zünfte in Stadt und Markt beruhende Wirtschaftsordnung umzugestalten.⁸

Welche Gedanken lagen dem Zunftwesen zugrunde?⁹

1. Die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums unter Meidung von Beschäftigungs-, Vermögens- und Einkommensrisiken der Zunftgenossen und
2. eine möglichst gleichförmige Einkommens- und Vermögensverteilung bei den Angehörigen des Handwerks.

Wie und wodurch verwirklichten die Zünfte ihr Grundprogramm?

Jeder gewerbetreibende Stadt- oder Marktbürger unterlag dem Zwang, einer Zunft anzugehören (= Zunftzwang). Die Aufnahme in den Bürgerstand und der Eintritt in die Zunft gehörten unlösbar zu-

sammen. Der Zunftzwang führte zu einer genau vorgeschriebenen Zulassung gewerbewilliger Bürger. Die Bestimmungen der Meisterwerdung, die Gesellen- und Lehrlingshaltung, die Art und der Umfang der Produktionseinrichtungen, die Arbeitszeitdauer usw. beschränkten den Wettbewerb untereinander. Den Warenabsatz erleichterte das sogenannte Bannrecht, d. h. das ausschließliche Produktions- und Absatzmonopol der Zünfte innerhalb des Stadt- oder Marktfleckenbezirks. Dies setzte eine Arbeitsteilung zwischen Stadt/Markt einerseits und ländlichem Umland andererseits voraus.

Nachdem die Altomünsterer Bräuer die Bestimmungen des Landrechts von 1616 berücksichtigt hatten, billigten am 22. Februar 1658 der Aichacher Pflugsverwalter als Vertreter des Kurfürsten und der Altomünsterer Magistrat eine 17 Paragraphen umfassende Zunft- und Handwerksordnung. Die Statuten blieben im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München unter dem Bestand Markt Altomünster Urkunde 2 erhalten. Die Bestimmungen 1–3 regeln die Aufgaben der Zunft als Bruderschaft, 4–9 die Belange und Organisation der Zunft im allgemeinen, 10–14 das Bierbrauen mit Ausschank und Beschau, 15–16 die Ausbildung des Nachwuchses und die Bestimmung 17 beinhaltet einen Änderungsvorbehalt des Pflugsgerichts Aichach und des Magistrats von Altomünster.

Die Bestimmungen lauten wie folgt:

1. Die Ehre Gottes steht allen Dingen voran. Der Jahrtag des Handwerks findet am 4. Mai, am St.-Florians-Tag, im St.-Alto-Gotteshaus und zwar auf dem Wendelin-Altar statt. Pfarrer, Schulmeister, Mesner und Pfarrkirche erhalten für ihre Leistungen eine Spende.
2. Der Jahrtag wird allgemein bekanntgegeben, wie es auch bei anderen Zünften der Fall ist.
3. Die Kassenwarte oder Vorstände der Zunft sollen selbst oder durch Ersatzleute dem dienstäglichen Umgang, dem Englamt und anderen öffentlichen Prozessionen fleißig beiwohnen und die Zunftstangen und Kerzen tragen.
4. Die Bierbrauer dürfen in allen Handwerksangelegenheiten zusammenkommen. In bestimmten Angelegenheiten wie Vorlage eines Meisterstückes, Aufnahme und Entlassung eines Lehrlings muß ein vom Rat verordneter Kommissar zugegen sein.
5. Am St.-Florians-Tag wählen die Bierbrauer ihre beiden Kassenwarte, wobei der ältere von beiden jedes Jahr ersetzt wird. Die Kassenwarte fördern den Nutzen der Zunft und halten Schaden von ihr fern.
6. Zusammenkünfte unter Beisein eines verordneten Kommissars finden vierteljährlich am Quatembersonntag statt. Sie dürfen nicht länger dauern, als eine fingerlange Kerze zum Abbrennen braucht. Wer ohne Grund fernbleibt, zahlt 12 Kreuzer Strafe. Vierteljährlich muß jeder Bräu vier Kreuzer und jeder Brauknecht drei Kreuzer in die Zunftkasse legen, woraus die Jahrtage und Kerzen finanziert werden. Wer außerhalb des Quatembersonntags an einem Sonn- oder Feiertag eine Handwerkssitzung wünscht, soll ein Viertel Wachs (ein Fremder $\frac{1}{2}$ Pfund) zuvor auf den Tisch als Spende legen. An Werktagen darf ohne bedeutsamen Grund keine Zusammenkunft der Zunft abgehalten werden.
7. Während der Sitzung soll sich jeder fein, ehrbar und züchtig verhalten, weder grob und unbescheiden, noch ungehorsam und widerspenstig bei sechs Kreuzer Strafe sein. Gegenseitige Klagen haben ehrbar und bescheiden vorgebracht zu werden. Der Beklagte muß Antwort geben. Wer sich weigert, kommt vor Bürgermeister und Rat, bei Fluchen oder Schelten schaltet sich das kurfürstliche Pflugsgericht ein. Davon bleibt die geringfügige, vom Handwerk selbst verhängte Wachsbusse unbenommen.
8. Wenn sich ein Brauer gegenüber der ganzen Zunft strafbar macht oder selbst an seiner Ehre Kränkung erfährt und den Fall nicht binnen 14 Tage vor Gericht zum Austrag bringt, der verliert seinen Brauknecht, den Lehrlingen und die Grundstoffe zum Bierbrauen. Er verliert seine Konzession.
9. Anlässlich einer Braumeisterzulassung sollen die Kassenwarte das Handwerk zusammenrufen. Der Bewerber reicht dafür 30 Kreuzer oder $\frac{1}{4}$ Wein. Er muß seinen Geburts- und Lehrbrief vorlegen, zwei Jahre Lehrzeit und zwei Jahre Wanderzeit nachweisen, seine Entlassungspapiere vorzeigen und schwören, nicht verheiratet zu sein. Falls gegen den Bewerber keine Bedenken bestehen, darf er mit einem ansässigen Bräu vor dem Rat erscheinen und dort Bürger- und Meisterrecht beantragen. Stimmt der Rat zu, bekommt der begleitende Bräu 30 Kreuzer Trinkgeld. Meister kann der Sohn eines eingewanderten Bürgers oder ein Fremder werden, der eine verwitwete Bürgerfrau oder eine Bürgerstochter zu heiraten beabsichtigt. Falls dies der Fall ist, zahlt ein Fremder für die Zulassung vier Pfund Pfennige in die Zunftlade, will er aber nicht heiraten, sechs Pfund.
10. Die Bierbrauer sieden winters und sommers braunes Bier und dürfen dazu nur Gerste, Hopfen und Wasser nehmen. Wer kein gutes, richtiges, wohlschmeckendes und gesundes Bier braut, wird vom Rat und bei Fortsetzung vom Landgericht bestraft. Vereidigte Bierprüfer behandeln alle Bräus gleich.
11. Die Bräus weichen die Gerste auf, schütten sie auf die Tenne, wo sie gerührt und getrocknet wird, bis sie treibt. 8–10 Tage wird weiter gerührt und die Gerste zum Keimen gebracht. Das Bier soll richtig gehopft, gesiedet und gekühlt sein.
12. Jeder Bräu muß zweimal im Jahr brauen. Von Georgi (23. April) bis Michaeli (29. September) wird Sommer- und Märzenbier gebraut.
13. Hat ein Bräu mehrere Fässer im Keller, will er aber nur eines oder zwei Fässer zum Ausschank bringen, so werden die anderen bis zum Ausschank versiegelt.
14. Bürgerliche und gerichtliche Strafe trifft denjenigen Bräu, der unbesehenes Bier im Keller hat,

es untermischt und es auf das Land hinaus verkauft und dort noch einen überhöhten Preis verlangt. Die Bräus sollen sich gegenüber den verordneten Bierbeschauern zurückhaltend verhalten und ihnen Keller und Gewölbe öffnen bei Strafe.

15. Lehrjungen dürfen nur nach Vorlage eines Geburtsbriefes und nach dem Versprechen aufgenommen werden, die zwei Lehrjahre anständig, fleißig und treu zu besuchen. Die Probezeit beträgt 14 Tage. Danach erfolgt im Beisein der ganzen Zunft die Aufnahme. Zu diesem Anlaß stiften der Lehrjunge zwei Pfund Pfennige und der Meister ein Pfund Wachs in die Lade. Beide zahlen eine Einschreibegebühr von sechs Kreuzer. Gleiches gilt auch für die Freisprechung. Der Sohn eines eingesessenen Bürgers zahlt der Zunft drei Gulden dreißig Kreuzer und ein Fremder vier Gulden. Die Lehrzeit darf nicht gekürzt werden. Nach der Lehrzeit darf die Zunft dem jungen Bräuknecht einen Lehrbrief ausstellen. Beklagt sich ein Lehrjunge über seinen Meister, muß er dies mit seinem Bürgen und Vormund vor die Zunft bringen. Man kann sich auch an den Rat wenden. Wenn ein Lehrjunge seinem Meister vorzeitig entläuft, darf er trotzdem keinen neuen Lehrjungen aufnehmen bis die zwei Jahre vorbei sind. Der Bürge und Vormund haftet aber für den Schaden. Nur im Falle des Todes eines Lehrjungen gilt die Aufnahmebeschränkung nicht. Krankheitstage werden an die Lehrzeit angehängt. Stirbt während der Lehrzeit der Meister, übernimmt ein anderer bis zur Freisprechung den Lehrjungen.

16. Nach dem bayerischen Landrecht darf kein Bräu einen Brauknecht ohne Geburts- und Lehrbrief und Angabe des vorherigen Arbeitsplatzes annehmen; dies steht unter Strafe. Kein Bräu darf den Knecht einem anderen abspenstig machen. Ein Brauknecht, der vor der Zeit sein Dienstverhältnis aufgibt, verfällt ebenfalls einer Buße. Die Brauordnung wird vierteljährlich zur Erinnerung vorgelesen.

17. Das Landgericht Aichach, Bürgermeister und Rat zu Altomünster behalten sich vor, die Handwerks- und Zunftordnung zu ändern oder eine andere zu erlassen.

Geben und geschehen den 22. Monatstag Februari nach Christi Geburt gnadenreichster Geburth, im 1658. Jahr.

Anmerkungen:

¹ BayHStA München Altomünster Klosterliterale 2 fol. 12r–14r. Druck: Monumenta Boica X. 369–372. Ausgewertet bei W. Liebbart: Kloster, Wallfahrt und Markt in Oberbayern (StMOSB 88) 1977. 342ff.

² MB X, 370.

³ Ebenda 371.

⁴ Titel: Die Kapplerbrauerei zu Altomünster und ihre Vergangenheit. Ein Exemplar befindet sich im Besitz der Familie Hans Wiedemann (Kapplerbräu Altomünster), ein weiteres im Staatsarchiv Oberbayern zu München. Das Ms. hat Hans Kraus (Altomünster) für eine Zulassungsarbeit zum Lehramt an Volksschulen herangezogen.

⁵ 6. Jahrgang Nr. 4 vom November 1958.

⁶ Seite 541–546.

⁷ Seite 601–612.

⁸ Vgl. dazu E. Schremmer: Die Wirtschaft Bayerns. 1970. 226ff.

⁹ Ebenda 33ff. Vgl. auch W. Liebbart: Gewerbe und Zunft in Aichach um 1590. In: Altbayern in Schwaben 1975, S. 7–17.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Wilhelm Liebhart M. A., Hohenrieder Weg 20,
8064 Altomünster